

Stellungnahme der Vertreter der Studierenden am D-Agri zu den Verordnungen über gestufte Studiengänge

Von Seiten der Studierenden wird es begrüsst, dass durch das System der gestuften Studiengänge die Mobilität während der Ausbildung erleichtert und gefördert werden soll. Auch sehen wir es als eine Chance, dass so auch die Möglichkeit besteht, mit einem gewissen Mehraufwand ungewöhnliche Kombinationen eines Studiums zu realisieren und sich dadurch für wichtige Verbindungsstellen zu qualifizieren.

Folgende Punkte scheinen uns nach dem Studium der Vernehmlassungsentwürfe wichtig, überdacht zu werden:

A) AVL

1.) Verfallsmöglichkeit von Kreditpunkten

Art. 4 Abs. 2b legt in Verbindung mit Art. 11 Abs. 6 fest, dass verfallene Kreditpunkte nicht wiedererlangt werden könnten und damit gezwungenermassen zu einem Abbruch eines Studiums führen können.

Wir sehen ein, dass eine Regelung zur Beschränkung langer Studienzeiten nötig ist, doch scheint uns diese Lösung nicht sinnvoll. Im Hinblick auf die spätere berufliche oder wissenschaftliche Laufbahn kann ein Studienunterbruch für ein Jahr, zum Beispiel zur Absolvierung eines zusätzlichen Praktikums oder zu einem Gaststudium an einer von der Schulleitung nicht als gleichwertig anerkannten Hochschule, massgebend zur Qualifikation eines Studierenden beitragen. Nach dieser Regelung entstünde dadurch aber eine Benachteiligung, welche aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist, da ja das Budget der ETH durch ein auf diese Weise verlängertes Studium gar nicht stärker belastet wird.

Auch aus Gründen der Transparenz würden wir es begrüssen, wenn darauf verzichtet würde, für eine Beschränkung der Studienzzeit auf eine Gültigkeitsdauer zurückzugreifen. Wir erachten es als sinnvoller, die Anzahl Semester zu beschränken, für welche man an einem Studiengang eingeschrieben ist.

Wenn aufgrund des schnellen Wandels es nötig sein sollte, den Krediteinheiten ein Verfallsdatum zu geben, so sollte es doch auch möglich sein, sich diese wieder zu erarbeiten.

2.) Überprüfbarkeit von Leistungskontrollen

In Art. 6 Abs. 2 wäre es sinnvoll, eine schriftliche Bekanntgabe über den Stoff der Leistungskontrolle festzulegen. Für den Dozierenden ergäbe dies keinen viel grösseren Arbeitsaufwand, es würde aber eine gute Grundlage für die Beurteilung eines Rekurses bieten.

Zu Art. 15 : Gemäss der neuen Regelung laufen jetzt auch zum Beispiel Referate während des Semesters unter der Bezeichnung *Leistungskontrolle*. Die unter Art. 15 aufgeführten Bestimmungen beziehen sich aber dem Sinn nach auf mündliche Prüfungen. Eine Regelung für Leistungskontrollen während des Semesters, welche zwar keine Noten zur Folge haben, welche aber für ein erfolgreiches Studium unabdingbar sein können, ist unbedingt nötig. Es muss ein System gefunden werden, wie eine solche Leistungskontrolle und deren Beurteilung festgehalten und gegebenenfalls mit einem Rekurs angefochten werden kann.

Zu Art. 16 : Wir halten es für nicht akzeptabel, dass es möglich sein soll, dass eine Einzelperson über Leistungsbewertungen entscheiden kann. So wäre es grundsätzlich möglich, dass die selbe Person, die eine Leistungskontrolle bewertet, auch über die Gültigkeit dieser Bewertung entscheidet. Dies sollte schon auf der Ebene der AVL verhindert werden.

Wir finden es sinnvoll, wenn mindestens für diejenigen Leistungskontrollen, aus denen sich eine Benotung ergibt, wie bisher eine Notenkonferenz einberufen werden muss, wobei uns die Beibehaltung des Beobachtungsrechts durch einen Vertreter der Studierenden wichtig ist.

B) Zulassungsverordnung

1) Sprachenfrage

Betrifft: Art. 9a der bisherigen bzw. Art. 13 der neuen Verordnung.

In diesen Bestimmungen wird dem Umstand, dass zum heutigen Zeitpunkt für ein Studium in technischer oder naturwissenschaftlicher Richtung gewisse Grundkenntnisse der englischen Sprache praktisch unabkömmlich sind, nicht Rechnung getragen. Andererseits werden sie schon heute fast überall als selbstverständlich vorausgesetzt.

Es ist unbedingt nötig, dass von Seiten der Schulleitung klare Signale zur Sprachenfrage gesetzt werden, und dass diese auch an die Mittelschulen und ihre Abgänger kommuniziert werden.

Dabei soll besonders auch die Situation der Studenten aus dem Tessin beachtet werden und eine Strategie ausgearbeitet werden, wie sie soweit unterstützt werden können, dass sie mindestens bis zum Erreichen des Masterstudiums minimale Englischkenntnisse besitzen. (Da die Belastung für diese Studierenden ohnehin schon sehr gross ist, wäre es dringend notwendig, ihnen bei der Suche nach einem Englischkurs Unterstützung zu gewähren; im Vorlesungsverzeichnis ist das tiefste Kursniveau „intermediate lower“, was wohl kein Anfängerkurs ist.)

Zürich, 10. Juni 2002; verfasst von Therese Haller, Hochschulpolitikerin des VIAL